

Name der Gesellschaft:
Bank in St. Gallen.

会社名：
ザンクトガレン銀行

認可年月日：
1837.01.01.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hübner,F.O., Die Banken, Leipzig 1846, SS.40-43.

ファイル名：
18370101BGB_A.pdf

Die Banken.

Nach

den neuesten statistischen Notizen

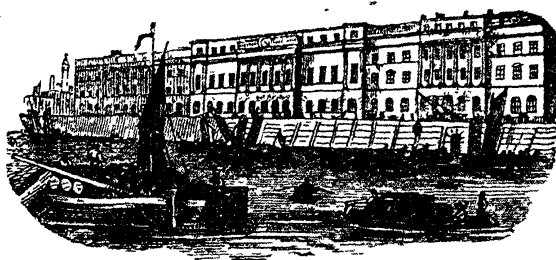
und

Berichten

bearbeitet

von

F. D. Sübner.



Leipzig,

Verlag von Ernst Schäfer.

1846.

St. Gallen. Außer der kaufmännischen Directorial-Kasse eine Anstalt, hervorgegangen aus Capitalien, welche zur Erreichung öffentlicher Zwecke seit Jahrhunderten durch Vermächtnißbeiträge und den Verkehr gesammelt worden sind, und deren Disponent das aus den incorporirten Kaufleuten (ca. 60) gewählte Directorium ist, ohne daß ein Eigenthumsrecht durch dieselben anzusprechen, oder von dem Staate wie er in einem, großes Aufsehn erregende Prozesse es in neuerer Zeit versuchte, zu erlangen wäre, und die sich mit Disconto-, Wechsel-, Vorschuß-, Depositen-, und solchen Geschäften abgiebt, welche die Industrie des Landes befördern, besteht seit dem Jahre 1836 eine Bank von St. Gallen, deren Statuten wir, ihrer rühmlichen Kürze halber, hier folgen lassen:

Statuten der Bank in St. Gallen.

Erster Abschnitt: Bildung, Capital und Dauer der Bank. Art. 1. Es wird in der Stadt St. Gallen durch eine Gesellschaft von Actionärs eine Bank unter dem Namen „Bank in St. Gallen“ errichtet. Art. 2. Der Capitalfond der Bank in St. Gallen ist für den Anfang auf 1,000,000 Gulden, im 24 Gulden-Fuß, festgesetzt, welcher aus 200 Actien, jede zu 500 fl., gebildet wird. Die erste Hälfte des Betrages der Actien muß in Baar einbezahlt werden, die zweite Hälfte nach 6 monatlicher Voranzeige. NB. Siehe über die Art der Einzahlung der ersten Hälfte in den Bestimmungen über Eröffnung der Bank, §. 4. Art. 3. Die Actionärs behalten sich vor, durch weitere Ausgabe von Actien, welche den zuerst ausgegebenen in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt werden sollen, den Capitalfond der Bank zu vermehren. Art. 4. Bei solcher Vermehrung des Capitalfond, laut Art. 4, sind die Actionärs berechtigt, die eine Hälfte dieser neuen Actien, im Verhältniß der Actienzahl, die sie dann besitzen, im Nominal-Betrage, mit Zuzug des aus dem Reservefond sich ergebenden Mehr-Werthes anzusprechen. Art. 5. Die Versammlung der Actionärs wird auf den Antrag der Bank-Commission über die Verfügungsweise der andern Hälfte und der allenfalls von den Actionärs nicht genommenen Aktien bestimmen. Art. 6. Jede Bank-Actie soll auf einen bestimmten

Einzelnen- oder Collectiv-Namen ausgestellt und darüber ein Register in der Bank geführt werden. Das Erwerbungsrecht von Bank-Actien steht Einheimischen und Fremden offen. Art. 7. Die Actien sind veräußerlich. Die Handänderung soll bei der Bank angezeigt werden und tritt durch Einschreibung in das Bank-Register in Kraft. Art. 8. Die Gesamtheit der Actionärs ist Unternehmer der Bank. Die einzelnen Actionärs können niemals über den Betrag ihrer Actien hinaus für die Verpflichtungen der Bank in Anspruch genommen oder dafür verantwortlich gemacht werden. Art. 9. Die Dauer der Bank ist auf keine bestimmte Zeit festgesetzt. Art. 10. Die Aufhebung der Bank mag aber von einer Stimmenmehrheit der Actionärs gefordert werden, welche unter sich drei Vierteltheile aller Actien besitzen.

Zweiter Abschnitt. Geschäftskreis der Bank und Vertheilung des Nutzens. Art. 11. Die Geschäfte der Bank bestehen: a.) Im Scontiren von Wechsel und Billets auf eine bestimmte Verfallzeit lautend, in der Stadt St. Gallen zahlbar. Diese Wechsel oder Billets müssen entweder mit zwei der Bank genügenden Unterschriften versehen oder mit genügender Hinterlage begleitet sein. b.) In Credit-Eröffnungen gegen vorher zu deponirende, verhältnismäßige Hinterlage. c.) In Giro- und Incasso-Geschäften. Die Bank nimmt jede beliebige Summe auf Current-Rechnung an; sie vergütet aber keine Zinsen auf Einlagen dieser Art, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder per Cassa wiederum frei verfügt werden kann. Die Bank besorgt ebenfalls für die in Current-Rechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde den Incasso von Wechseln und Billets in der Stadt St. Gallen zahlbar. d.) In Annahme von verzinslichen Capitalien mit vorher auszumittelndem Zinsfuße und Ausföndungstermine. e.) In Ausgabe von Banknoten nicht unter 10 fl. Werth, nach Sicht an den Träger zahlbar, und in Ausgabe von Cassascheinen nach einer bestimmten Anzahl Tage nach Sicht an Ordre zahlbar; jedoch nur in solcher Anzahl, daß sie die Bank nicht in Verlegenheit setzen können. NB. Ueber Form und Unterschrift der Cassascheine bestimmt die Bank-Commission, laut Art. 29 lit. i. f.) Im Kauf von Wechseln auf auswärtige Plätze Behufs Baarschafts-Bezug, mit Zustimmung der Bank-Commission. Art. 12. Die Bank kann in keinem Falle und unter keinem Vorwande andere, als die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommende Geschäfte und Unternehmungen vollziehen oder vollziehen lassen. Eine Ausdehnung ihres Geschäftskreises bedarf der Zustimmung der Actionärs. Art. 13. Sieben Achttheile des reinen Nutzens der Bank werden, laut jedesmaligem Rechnungs-Abschlusse, als Dividende auf den Bank-Actien ausbezahlt; ein Achttheil einem Reserve-Conto gutgeschrieben. Art. 14. Hat der Reserve-Conto den Betrag des fünften Theiles des Capitalfond erreicht, so hören die Zuschüsse auf, und der ganze Nettogewinn wird unter die Actionärs vertheilt; es muß der Reserve-Conto aber, wenn er je angegriffen würde, nach den Bestimmungen des vorigen Artikels (13) wiederum hergestellt werden. Art. 15. Die Dividende an den Bank-Actien wird für die ersten zwei Jahre jährlich, nachher halbjährlich regulirt. — Dritter Abschnitt. Verwaltung der Bank. A. Stellung und Rechte der Versammlung der Actionärs. Art. 16. Die Versammlung der Actionärs wird ordentlicher Weise alle Jahre einmal vom Präsidenten der Bank einberufen und von ihm präsidirt; außerordentlich auf Beschluß der Bank-Commission, laut Art. 29 lit. h. Art. 17. Sie entscheidet: a.) über Vorschläge zu Abänderung der Statuten; b.) über Vermehrung des Capitalfond, laut Art. 3; c.) über Aufhebung der Bank, laut Art. 10; d.) über Vorschläge der Bank-Commission, welche von derselben an sie gelangen; e.) sie wählt im geheimen Scrutinium die Mitglieder der Bank-Commission, bestehend aus 7 Bank-Direktoren und 18 Bank-Commissärs; f.) ihr steht das Recht zu, Anträge, welche in der Versammlung der Actionärs gestellt werden, an die Bank-Commission zur Begutachtung zu überweisen. Art. 18. In der Versammlung der Actionärs soll nach folgender Scala gestimmt werden:

Besitzer oder Stellvertreter von	1 und 2 Actien haben	1 Stimme,
„	3 bis 5 „	2 Stimmen,
„	6 „ 10 „	3 „
„	11 „ 20 „	4 „
„	21 und darüber	5 „

In allen Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 „die Verantwortlichkeit der Actionärs“ anlangend, wobei Einhelligkeit der Stimmen erfordert würde; sowie der Bestimmungen des Art. 10 „die Aufhebung der Bank“ betreffend, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Theilen aller Actien erforderlich ist; und der Bestimmungen des Art. 17 lit. a. „über Veränderung der Statuten,“ in welchem Falle ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Actien vorgeschrieben wird. Art. 19. Um in der Versammlung der Actionärs, das Stimmrecht auszuüben ist erforderlich: a.) persönlicher Besitz einer oder mehrerer Actien, b.) persönlich anwesend zu sein. Abwesende Actionärs können sich durch schriftliche Bevollmächtigte repräsentiren lassen. Art. 20. Wittwen und Waisen können sich, wenn sie Actien besitzen, durch ihre Vormünder, und Korporationen durch Delegirte vertreten lassen. Art. 21. Die von der Bank-Commission der Versammlung der Actionärs vorgelegten Anträge bilden die jeweilige Grundlage der Verathung, und die Abstimmung geschieht nach vorgegangener, freier Discussion durch Annahme, Zurückweisung oder Verwerfung derselben. Art. 22. Jeder von der Versammlung der Actionärs gefasste Beschluß ist auch für die abwesenden, nicht repräsentirten Actionärs verbindend. B. Bank-Commission. Art. 23. Sie besteht aus 7 Bank-Direktoren und 18 Bank-Commissärs. Art. 24. Die Amtsdauer der Bank-Commissärs ist auf drei Jahre festgesetzt, in dem Sinne, daß alle Jahre ein Drittheil auszutreten hat. Für die ersten zwei Jahre des Aus tretens entscheidet das Loos; sie sind sogleich wieder wählbar. Art. 25. Erfordernisse der Wählbarkeit sind: a.) Actionär, b.) majoren zu sein; c.) in bürgerlichen Rechten und Ehren zu stehn. Art. 26. Sie wählt aus den 7 Bank-Direktoren per Scrutinium den Bank-Präsidenten, der zugleich Präsident der Bank-Commission und der Bank-Direktion ist; und außer oder innert ihrer Mitte den Secretär für die Bank-Commission und Versammlung der Actionärs. Art. 27. Sie versammelt sich in der Regel alle Vierteljahre einmal, übrigens so oft als es der Bank-Präsident oder die Bank-Direktion für nöthig erachtet. Art. 28. Die Mitglieder der Bank-Commission und Bank-Direktion beziehen mäßige Sitzungsgelder. Art. 29. Von der Bank-Commission gehen aus, laut Art. 17.: a.) alle Vorschläge an die Versammlung der Actionärs: über Veränderung der Statuten; über Vermehrung des Capitalfond; über Aufhebung der Bank; über, durch neue Wahlen zu ersetzende Stellen; b.) Sie läßt sich in jeder ordentlichen Sitzung einen ausführlichen Bericht über den Geschäftsgang der Bank und deren Angelegenheiten durch die Bank-Direktion vorlegen; c.) Sie entscheidet jedesmal über das Maximum der auszugehenden Banknoten und Cassascheine, gemäß Art. 11 lit. e., und läßt sich zu dem Ende Bericht über die in Umlauf sich befindende Summe derselben erstatten; d.) Sie entscheidet über Annahme oder Rückweisung von Anträgen der Bank-Direktion; e.) Ihr steht die Prüfung und Gutheißung der ihr von der Bank-Direktion vorzulegenden halbjährlichen und jährlichen Abrechnungen zu; f.) sie entscheidet, auf Antrag der Bank-Direktion, über Anzahl, Ernennung, Besoldung und Cautionen der Bank-Angestellten, sowie über die Wahl eines Banklokale; g.) Sie bestimmt die dem Bank-Präsidenten für seine Verrichtungen zuerkennende Entschädigung; h.) Sie bestimmt über außerordentliche Versammlungen der Actionärs; i.) Sie bestimmt auf Vorschlag der Bank-Direktion durch Reglement die Art der für die Bank verbindlichen Unterschrift, sowie die Anfertigungsweise der Cassascheine und anderer von der Bank auszustellenden Titel und Dokumente. Art. 30. Zu einem gültigen Beschlusse der Bank-Commission müssen wenigstens 15 Mitglieder anwesend sein. Die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ist in allen Fällen entscheidend. Wenn die

Stimmen einsehen, entscheidet der Präsident. C. Bank-Direktion. Art. 31. Sie besteht, laut Art. 17 litt. e.; und Art. 26, aus dem Bank-Präsidenten und 6 Bank-Direktoren. Art. 32. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen, erforderlich. Art. 33. Nöthigen Falls wird der Präsident die zuerst gewählten Mitglieder der Bank-Commission nach Bedürfnis als Suppleanten einberufen. Art. 34. Die Amtsdauer der Bank-Direktoren ist auf drei Jahre festgesetzt, in dem Sinne, daß alle Jahre ein Drittel auszutreten hat. Für die ersten zwei Jahre des Austretens entscheidet das Loos; sie sind sogleich wieder wählbar. Art. 35. Die Competenz und Obliegenheit der Bank-Direktion erstreckt sich auf folgende Punkte: a.) Sie beaufsichtigt die Verrichtungen des Kassirers und des ihm untergeordneten Personals im Allgemeinen und nimmt zu diesem Zwecke gehörige Einsicht von der Buchführung, Kassa, Portefeuille, und Hinterlagen; b.) Sie ertheilt dem Kassirer die nöthigen Weisungen und Instruktionen; c.) Sie bestimmt über die zum Disconto angebotenen Wechsel und Billets; d.) Sie läßt sich vom Kassirer einen regelmäßigen Rapport über die laufenden Geschäfte und erhaltenen Hinterlagen bei Crediteröffnungen, Darlehnungen und Scontirungen abstaten; e.) Sie erstattet vierteljährlich der Bank-Commission Bericht über alles Vorgefallene, und stellt die erforderlichen Anträge laut Art. 29 litt. b. und d.; f.) Sie erstattet der Bank-Commission einen speziellen Bericht über die Summe der sich in Umlauf befindenden Banknoten und Cassa-Scheine, gemäß Art. 29 litt. c.; g.) Sie untersucht die vom Kassirer gestellten Abrechnungen und legt dieselben der Bank-Commission zur Genehmigung vor, gemäß Art. 29 litt. e.; h.) Sie legt der Bank-Commission Anträge zur Genehmigung vor: 1) über das zu ernennende Personal der Bank-Angestellten; 2) über die Besoldung derselben; 3) über die von ihnen zu leistenden Cautionen; 4) über die Wahl eines Banklokale (Art. 29 litt. f.); i.) Sie entwirft ihr eigenes Geschäftsreglement, sowie die erforderliche spezielle Comptoirordnung, und legt solche der Bank-Commission zur Genehmigung vor; sie bestimmt die Art der Buchführung. D. Ueber die Angestellten der Bank. Art. 36. Der Kassirer steht der Geschäftsführung der Bank nach ihm ertheiltem Reglement vor, und ist für die genaue Befolgung desselben verantwortlich. Er steht unter der unmittelbaren Leitung des Bank-Präsidenten und der Bank-Direktion. Art. 37. Die übrigen Angestellten der Bank sind dem Kassirer unmittelbar untergeordnet. Sie sind für die Richtigkeit und reglementarische Beforgung der ihnen zugetheilten Geschäftsabtheilung verantwortlich. Art. 38. Ueber die Dauer ihrer Anstellung und Aufkündigung derselben bestimmt ein von der Bank-Direktion entworfener, von der Bank-Commission genehmigter Contract.

Der siebente Jahresbericht über den Geschäftsgang der Bank in St. Gallen, vorgetragen in der Generalversammlung der Actionärs am 30. Januar 1845, giebt folgende Notizen:

Während der ersten drei Quartale dieses Zeitraumes befand sich die Industrie unserer Gegend, wie es während der vorhergehenden paar Jahre der Fall gewesen, in etwas leidendem Zustande. Bismlich allgemeine Klage waltete über zu niedrigen Preis der Waaren und über Mangel an Absatz derselben. Erst mit dem Monat August trat mehr Leben in unsern Handel, was ohne Zweifel auch auf den Geschäftsgang der Bank einen wohlthätigen Einfluß ausübte. Die diesem Bericht beigefügte Jahresrechnung giebt Kenntniß von den Operationen des abgelautenen Rechnungsjahres, so wie aus der ebenfalls in Beilage folgenden Bilanz der befriedigende Zustand des Institutes zu ersehen ist. Das Discontogeschäft von Platzwechseln und Wechseln mit Hinterlagen weist folgende Ergebnisse:

	Anzahl der disf. Wechsel.	Betrag der disf. Wechsel.	Zinsen-Ertragniß.
1. Quartal	1095	fl. 1,092,728. 34.	fl. 11,702. 26.
2. " "	1024	= 1,100,242. 35.	= 13,705. 31.
3. " "	1291	= 1,214,529. 10.	= 15,888. 25.
4. " "	1209	= 1,380,713. 21.	= 18,126. 24.
	4619	fl. 4,788,213. 40.	fl. 59,422. 46.
Im Jahr 18 ⁴² / ₄₃	4123	= 4,328,401. 48.	= 57,184. 15.

Vermehrung 496 fl. 459,811. 52. fl. 2,238. 31.

Bei Abschluß der Rechnung wurden am 30. September 1844 auf neue Rechnung vorgetragen 1115 Wechsel, nämlich:

	An Platzwechseln.	An Hinterl. Wechseln.	Total.
	fl. 361,012. 34.	fl. 1,108,212. 10.	fl. 1,469,224. 44.
Ende Sept. 43. waren vorhanden =	310,743. 28.	= 950,650. —	= 1,261,393. 28.

Zunahme des Portefeuille fl. 50,269. 6. fl. 157,562. 10. fl. 207,831. 16.

Im Ganzen genommen hat sich der Betrag der in St. Gallen vorkommenden Platzwechsel in jüngster Zeit ziemlich vermindert, woraus jedoch keineswegs auf eine Abnahme der Geschäfte zu schließen ist. Es liefert dieser Umstand eher den Beweis, daß eine größere Anzahl von Waarenkäufen als früher gegen Baarzahlung abgeschlossen wird, was von vermehrter Solidität des Platzes zeugt. Der Disconto für Wechsel mit Hinterlagen blieb während der ganzen in den Bereich dieses Berichtes fallenden Periode auf $4\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Derjenige für Platzwechsel variierte folgendermaßen:

vom 1. Oktober	bis 17. November 1843	stand er auf 5 %.
= 18. November	= 5. December	= = = $4\frac{1}{2}$ %.
= 6. Dec. 1843	= 2. Januar 1844	= = = 4 %.
= 3. Januar	= 23. Februar	= = = $4\frac{1}{2}$ %.
= 24. Februar	= 9. April	= = = 4 %.
= 10. April	= 30. September	= = = $4\frac{1}{2}$ %.

Die Bank war während des ganzen Rechnungsjahres im Stande, allen an sie gelangenden und gehörige Sicherheit darbietenden Geldbegehren zu entsprechen, obgleich gegen Ende desselben die Bedürfnisse sich sehr vermehrt hatten. An Wechseln auf Augsburg wurden eingekauft:

Im 1. Quartal	134 Wechsel, im Betrag von fl.	149,895 34.
= 2. " "	70 " " " " " "	71,132 45.
= 3. " "	17 " " " " " "	11,449 57.
= 4. " "	29 " " " " " "	17,227 50.
	250 " " " " " "	fl. 249,706 6.
Im Rechnungsjahr 18 ⁴² / ₄₃	320 " " " " " "	= 252,490 6.
Verminderung	70 " " " " " "	= fl. 2,784 —.

Die von der Bank gemachten mehrjährigen Erfahrungen haben bewiesen, daß auf hiesigem Platze die Course des Augsburger Papiers selten niedrig genug stehen, als daß bei dessen Ankauf, zum Behuf der Einsendung nach Augsburg zum Incasso und nachherigen Baarschaftsbezuges von dorten, genügende Zinse für das dazu verwendete Capital erhältlich wären. Die Provisonen und Spesen, die bei derartigen Operationen in Augsburg bezahlt werden müssen, so wie das Geldporto, schmälern deren Ertragniß auf eine Weise, die nur geringe Convenienz dafür einräumt. Aus diesem Grunde sind im letzten Semester des abgelaufenen Rechnungsjahres weit geringere Summen als früher für den Ankauf von Wechseln auf Augsburg verwendet worden. Die Bank fand sich um so eher im Fall, ihren Verkehr mit Augsburg zu beschränken, als im Monat März 1844 ein auf billigen Bedingungen und vollkommener Reciprocität beruhendes Einverständnis in Betreff gegenseitiger Aushilfe mit Baarschaft, zwischen ihr und der Bank in Zürich zu Stande gekommen ist. Es liefert diese

Verständigung einen erfreulichen Beweis freundnachbarlicher Gesinnungen, welche zu unterhalten und fortzupflanzen die Vorsteherchaft unseres Institutes sich stets zum Gegenstande angelegentlicher Fürsorge machen wird. Die Circulation unserer Banknoten ist fortwährend im Zunehmen begriffen, was theilweise von dem vergrößerten Geschäftskreis der Bank, namentlich aber auch von dem Umstande herkommen mag, daß die Bequemlichkeit dieses Zahlungsmittels von der Bevölkerung unserer Gegend immer mehr empfunden wird. Die tägliche Durchschnittssumme der sich im Umlauf befindenden Noten der hiesigen Bank betrug im September 1843 fl. 386,520, im September 1844 fl. 441,486.

Während des Rechnungsjahres 18 ⁴³ / ₄₄ war die Circulation durchschnittlich p. Tag	fl. 423,928.
Während des Rechnungsjahres 18 ⁴² / ₄₃ war die Circulation durchschnittlich p. Tag	= 388,499.
Vermehrung	
	fl. 35,429.

Der tägliche Durchschnitt der Guthaben der Gläubiger im Conto-Corrent betrug im letzten Rechnungsjahre fl. 75,177.
im Jahr 18⁴²/₄₃ = 87,342.

woraus sich eine Verminderung von fl. 12,165 ergibt.

Der Cassaumsatz stellt sich folgendermaßen dar:

	Für Bank-Rechnung.	Für Giro-Rechnung.	Total.
18 ⁴³ / ₄₄	fl. 10,295,638.59. . . .	fl. 8,873,664.35. . . .	fl. 19,169,303.34.
18 ⁴² / ₄₃	= 9,355,568.42. . . .	fl. 9,482,150.13. . . .	= 18,837,718.55.

Vermehrung fl.	940,070.17.	Abnahme fl.	608,485.38.	Vermehr. fl.	331,594.39.
Für Giro-Rechnung wurden eincaßirt 513 Wechsel, im Betrag von fl.	216,062.22.				
Zur vorangegangenen Jahre hingegen 631	=	=	=	=	261,537.46.
Differenz 118 = = = = = 45,475.24.					

Die zwar nicht sehr bedeutende Abnahme in der Durchschnittssumme der Guthaben der Gläubiger im Conto-Corrent, des Cassaumsatzes für Giro-Rechnung und des für ebendieselbe stattgefundenen Wechseleinzeuges, ist wohl zufällig und mag von etwas größerer Seltenheit des Geldes und von der bereits angedeuteten Verminderung der vorkommenden Platzwechsel herrühren; indessen ist es immerhin bedauerlich, daß die Vortheile, welche die Bank dem Publikum durch die Eröffnung von Current-Rechnungen darbietet und vermittelt welcher sie von Jedem zum Depositär seiner Kasse gemacht werden kann, nur in geringem Maße von den Handlungshäusern hiesiger Stadt und der Umgegend und den Verwaltern öffentlicher Gelder gekannt und benutzt werden. Es wurden für Rechnung der Bank

fl. 358,372. — an baar von Außen her bezogen und
= 2,276,808.29. kamen ihr durch die verschiedenen Giro-Rechnungen an Baarschaft vom Auslande, vorzüglich von Augsburg, zu.

fl. 2,635,180.29. Der Durchschnitt der täglichen Cassa-Saldi betrug fl. 280,588, wovon durchschnittlich an Baarschaft fl. 190,129 und an Banknoten fl. 90,459 vorhanden waren. Das Ergebniß des gesammten Jahresverkehrs stellt sich folgendermaßen dar:

a) Reinertrag des Disconto-Conto, laut beiliegender Rechnung	fl. 59,564.25.
b) Zinse von ausgeliehenen Capitalien	= 637.21.
c) Provisionen auf Protesten	= 32.45.
d) Vortrag des Gewinn- und Verlust-Conto von vorjähriger Rechnung =	1,001.30.

Die Brutto-Einnahme des Jahres stellt sich somit auf fl. 61,236. 1.

	Transport:	61,236. 1
Davon sind abzuziehen:		
a) die Administrationskosten mit	fl. 7,440. 17.	
b) für Abschreibung an den Kosten der Ausfertigung der Banknoten, welche noch mit fl. 3000 auf den Büchern der Bank figurirten	= 800. —.	
c) Passivzinsse von aufgenommenen Capitalien	= 683. 24.	
d) Rückschlag auf dem Verkehr mit Augsburg durch an den dortigen Correspondenten der Bank vergütete Zinsse	= 676. 1. fl. 9,599. 42.	

Es verbleiben demnach als Netto-Ertrag fl. 51,636. 19.
über welche, gemäß Art. 13 der Statuten, folgendermaßen verfügt wurde:
fl. 22,000. — sind als Mai-Dividende zu fl. 11 per Actie und
= 23,000. — als November-Dividende zu fl. 11. 30 per Actie an die Actionärs
vertheilt worden.
= 6,442. — wurden dem Reserve-Conto gutgeschrieben und der Rest von
= 194. 19 auf neue Rechnung des Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.
fl. 51,636. 19.

Obige Dividenden sind vollständig ansbezahlt worden, mit Ausnahme von 28 Coupons der November-Dividende, welche noch nicht vorgewiesen wurden. Der einzige Verlust, von welchem die Bank betroffen wurde, rührt von einem im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres geschlossenen Darleihen von fl. 500, gegen Hinterlage von zwei Appenzellerzeddeln im Betrag von fl. 1326, die, wie sich hernach zeigte, von dem Hinterleger gestohlen worden waren. Die Bank sah sich demnach in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die von ihr empfangene Hinterlage deren rechtmäßigem Eigenthümer zurückzuerstatten und für ihre Forderung als Currentgläubiger bei der Debitmasse des fallirt gewordenen Entlehners anstehen zu müssen. Das Ergebnis dieser Legtern war $27\frac{1}{2}\%$, daher die Bank von ihrem Darleihen fl. 137. 30. zurück erhielt und den Rest von fl. 362. 30. einbüßen mußte. Obgleich hinsichtlich jenes Geschäftes weder den Angestellten noch der Vorsteherchaft der Bank irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, ist dennoch seither bei der Annahme von Appenzeller Schuldtiteln als Hinterlagen doppelte Vorsicht angewendet worden. Sehr wünschenswerth wäre es indessen, wenn das Hypothekengesetz des Cantons Appenzell A. R. wenigstens in so weit abgeändert und verbessert würde, daß jeder Schuldtitel zu Gunsten des rechtmäßigen Eigenthümers entweder ursprünglich gestellt oder transfirirt sein müßte und demnach kein Verkauf oder Versatz desselben durch dazu nicht Berechtigte stattfinden könnte. Laut Beschluß der Bankdirektion wurde obiger Verlust von fl. 362. 30. dem Reserve-Conto der Bank belastet. Die Bankcommission, an welche, durch Veranlassung dieses Vorfalles, die Frage über die Buchung allfällig vorkommender Verluste zur Berathung gebracht worden ist, hat dieselbe indessen, in Conformität mit einem ihr von der Bankdirektion vorgelegten Antrage, dahin entschieden: daß in Zukunft alle Verluste dem Gewinn- und Verlust-Conto der Bank zu belasten seien.

Der Reservefond der Bank betrug bei dem vorhergehenden Jahres-
Abschluß auf Ende September 1843 fl. 28,817. —
Laut vorliegender Rechnung wurden ihm neuerdingen gutgeschrieben = 6,442. —
fl. 35,259. —

Wovon der erwähnte Verlust abzuziehen ist mit = 362. 30
Bestand des Reserve-Conto am Ende Septembers 1844 fl. 34,896. 30
Demnach für jede Actie fl. 17. 27.

Es erübrigt nun noch, über den in der beiliegenden Bilanz unter dem Titel „Neues Bankgebäude“ vorkommenden Posten von fl. 4519. 53. Auskunft zu ertheilen. Es rührt derselbe her von einer Abschlagszahlung von fl. 4500, welche an dem um fl. 9,500 für Rechnung der Bank angekauften Hause zum Portnerhof

geleistet, und von fl. 19. 53., die für die Kosten der Kaufangabe und für einige kleine Entschädigungen an die dasselbe bewohnenden Miethsleute ausgelegt wurden. Die Gründe, welche diesen Hauskauf veranlaßt haben, sind folgende: Schon seit mehreren Jahren hatte sich die Bankdirektion überzeugt, daß das gegenwärtig von der Bank inne habende Lokal, namentlich in Hinsicht auf Feuergefähr, nicht alle wünschbare Sicherheit gewähre, was sie veranlaßte, die Bankcommission in deren Sitzung vom 11. Juli 1842 darauf aufmerksam zu machen und remedirende bauliche Veränderungen zu beantragen. Allein es trug dieses letztere Collegium Bedenken, an einem der Bank nicht eigenthümlich gehörenden Gebäude, welches zudem rückfichtlich seiner Lage und Einrichtung den Bedürfnissen unseres Institutes nicht vollkommen entspricht, Bauten vornehmen zu lassen, deren nicht unbedeutende Kosten von der Bank hätten bestritten werden müssen. Es blieb daher die Sache damals auf sich beruhen, bis sie im letzten Frühling von der Bankdirektion, die sich bei den zunehmenden Geschäften der Bank noch weniger als früher mit den bestehenden Einrichtungen beruhigt fühlen konnte, neuerdings in Anregung gebracht wurde. Nach reiflicher Berathung hielt die Bankcommission, in ihrer Sitzung vom 18. April 1844, für angemessen, die Direktion mit der Ausmittlung eines für die Bank vollkommen geeigneten Lokales zu beauftragen. Bei den hierauf von der Bankdirektion mit Bezug von Experten vorgenommenen Nachforschungen und Untersuchungen, ließ sich keine Lokalität ausfindig machen, die, ohne daß bedeutende und kostbare Bauten daran vorgenommen würden, den Bedürfnissen der Bank entsprechend gewesen wäre und welche für dieselbe hätte gemiethet oder angekauft werden können. Es wurde daher die Errichtung eines Neubaus als zweckmäßig und nothwendig erachtet, worauf, nach gewalteter Untersuchung, das bereits erwähnte Haus zum Portnerhof, sowohl wegen seiner günstigen Lage in der Mitte des Geschäftsquartiers der Stadt, als wegen des mäßigen Preises desselben, als Baustelle ausgewählt wurde. Der Ankauf dieses Hauses, zum Behuf der Erstellung eines ganz geeigneten Banklokals, ist unterm 18. Juli 1844 von der Bankcommission beschlossen und es sind die nöthigen Vorkehrungen für den Beginn dieser Baute seither getroffen worden.

Schluß-Rechnung der Bank in St. Gallen am 1. October 1842 bis 30. September 1843.

Soll.	fl.	fr.	fl.	fr.
An Zinsen auf aufgenommene Capitalien. Quartal 1, für bezahlte Zinsen p. Saldo	—	—	91	25
Ordentliche Ausgaben. An Versammlung der Actionärs	4	20		
An Bank-Commission. Sitzungsgelder	173	30		
An Bank-Direction. Sitzungsgelder	430	—		
An Salarien=Conto	4,834	—		
An Miethzins der Banklokale	500	—		
An Comptoir=Spesen	389	49		
An Bücher- und Schreibmaterialien	370	37		
An Druckkosten	36	42	6,738	58
An Dividenden=Conto. $\frac{7}{8}$ v. fl. 22,857 1. April p. 1. Mai p.	20,000	—		
$\frac{7}{8}$ v. fl. 22,857 1. Oct. p. 1. Nov. p.	20,000	—	40,000	—
An Reserve=Conto. $\frac{1}{8}$ von fl. 22,857 1. April p.	2,857	—		
$\frac{1}{8}$ von fl. 22,857 1. Oct. p.	2,857	—	5,714	—
An Gewinn= u. Verlust=Conto. Vortrag auf neue Rech= nung, 30. September 1843	—	—	1,001	30
			<u>53,545</u>	<u>53</u>

Haben.		fl.	fr.	fl.	fr.
p. Disconto=Conto. Vortrag 1008	Wechsel	1,193,358	11	8,258	27
Quartal 1, neu 1079	=	1,036,985	15	11,958	34
= 2, = 964	=	1,077,909	57	14,663	42
= 3, = 965	=	1,029,110	56	16,488	13
= 4, = 1115	=	1,184,395	40	14,073	46
	5131	5,521,759	59	65,442	42
Ab Vortrag	962	1,261,393	28	14,039	22
				51,403	20
Zinsen auf ausgeliehenen Capitalien.					
Quartal 1, eingegangene und belastete Zinsen	753	50		
= 2, desgl.	—	—		
= 3, desgl.	94	32		
= 4, desgl.	482	5	1,330	27
p. Wechsel auf Augsburg. Quartal 2, Reinertrag	576	22		
= 3, desgl.	754	47		
= 4, desgl.	198	30		
		1,529	39		
Quartal 1, Rückschlag durch Zinsen=Saldo	820	18	709	21
p. Provision auf Protesten	—	—	46	53
p. Lagergeld	—	—	5	30
p. Gewinn= u. Verlust=Conto. Vortrag v. 1. Oct. 42.	—	—	50	22
				53,545	53

Bilanz vom 30. September 1843.

Debitoren.		fl.	fr.	fl.	fr.
Banknoten=Conto. Vorrath an Formularen, Stahlplatten, Stempeln u. s. w.	3,000	—		
Mobiliar=Conto	1,000	—	4,000	—
Wechsel=Conto	—	—	1,261,393	—
Wechsel auf Augsburg	—	—	19,631	24
Ausgeliehene Capitalien nebst Zinsen	—	—	66,176	37
Cassa=Conto	—	—	266,808	38
				1,618,010	7
Creditoren.					
Capital=Conto	—	—	1,000,000	—
Reserve=Conto	—	—	28,817	—
Gewinn= und Verlust=Conto	—	—	1,001	30
Disconto=Conto	—	—	14,039	22
Emission von Banknoten	—	—	510,000	—
Giro-Rechnungen (Conti=Corrent)	—	—	44,152	15
Dividenden=Conto. 2000 Coupons à fl. 10 am 1. November zahlbar	—	—	20,000	—
				1,618,010	7

Banknoten = Circulation.

Durchschnittlich p. Tag.	1841.	1842.	1843.
Im Januar	273,080 fl.	347,910 fl.	384,350 fl.
= Februar	324,600 =	392,230 =	416,090 =
= März	306,830 =	363,780 =	386,230 =
= April	319,040 =	325,330 =	379,230 =

Durchschnittlich p. Tag.	1841.	1842.	1843.
= Mai	358,720 =	394,780 =	397,850 =
= Juni	340,020 =	385,830 =	406,750 =
= Juli	380,330 =	379,990 =	415,770 =
= August	392,970 =	388,600 =	418,240 =
= September	375,020 =	352,820 =	386,520 =
= October	329,920 =	350,400 =	377,610 =
= November	355,250 =	373,890 =	429,080 =
= December	350,540 =	346,670 =	394,960 =

Giro = Saldo.

Durchschnittlich p. Tag.	1841.	1842.	1843.
Im Januar	31,182 fl.	96,629 fl.	119,735 fl.
= Februar	56,653 =	111,112 =	106,833 =
= März	48,430 =	126,292 =	99,967 =
= April	52,322 =	86,763 =	85,480 =
= Mai	64,174 =	89,252 =	63,712 =
= Juni	40,111 =	107,179 =	64,275 =
= Juli	56,265 =	73,055 =	75,420 =
= August	75,096 =	102,826 =	52,052 =
= September	37,350 =	40,701 =	41,160 =
= October	26,658 =	68,929 =	76,440 =
= November	65,020 =	118,659 =	82,760 =
= December	97,177 =	151,887 =	68,370 =

Schluß-Rechnung der Bank vom 1. Oct. 43. bis 30. Sept. 44.

Soll.	fl.	fr.	fl.	fr.
An Zinsen von aufgenommenen Capitalien.				
Quartal 3, für bezahlte Zinsen p. Saldo	172	40		
Quartal 4, für bezahlte Zinsen p. Saldo	510	44	683	24
Außerordentliche Ausgaben.				
An Abschreibung an den Kosten der Banknoten	—	—	800	
Ordentliche Ausgaben.				
An Versammlung der Actionärs		4	8	
An Bankcommission. Sitzungsgelder		140	30	
An Bankdirection. Sitzungsgelder		463	30	
An Salarien = Conto		5,186	19	
An Miethzins des Banklocale		500	—	
An Comptoir = Spesen		443	5	
An Bücher- und Schreibmaterialien		512	23	
An Druckkosten		172	19	
An Feuer = Affekuranz		17	42	7,440 17
An Dividenden = Conto. $\frac{7}{8}$ v. fl. 25,142 1. April p. 1. Mai p.		22,000	—	
$\frac{7}{8}$ v. fl. 26,400 1. Oct. p. 1. Nov. p.		23,000	—	45,000 —
An Reserve = Conto. $\frac{1}{8}$ von fl. 25,142 1. April p.		3,142	—	
$\frac{1}{8}$ von fl. 26,400 1. Oct. p.		3,300	—	6,442 —
An Wechsel auf Augsburg.				
Quartal 1, Rückschlag durch Zinsenvergütungen		578	59	
Quartal 2, Rückschlag durch do.		218	15	
Ab Quartal 3, Vorschlag fl. 99 22		797	14	
Ab Quartal 4, Vorschlag = 21 51		121	13	676 1
An Gewinn- u. Verlust = Conto. Vortrag auf neue Rechnung 30. Sept. 44.				194 18
				<u>61,236 —</u>

Haben.		fl.	fr.	fl.	fr.
p. Disconto=Conto.	Vortrag 962 Wechsel	1,261,393	28	14,039	22
	Quartal 1, neu 1,095 =	1,092,728	34	11,702	26
	" 2, = 1,024 =	1,100,242	35	13,705	31
	" 3, = 1,291 =	1,214,529	10	15,888	25
	" 4, = 1,209 =	1,380,713	21	18,126	24
	5,581 =	6,049,607	8	73,462	8
	Ab Vortrag 1,115 =	1,469,224	44	13,897	43
				59,564	25
p. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.					
	Quartal 1, eingegangene und belastete Zinsen	535	21		
	" 2, dgl.	57	24		
	" 3, dgl.	1	9		
	" 4, dgl.	43	27	637	20
p. Provision auf Protesten				32	45
p. Gewinn= und Verlust=Conto.	Vortrag vom 1. Oct. 1843			1,001	30
				61,256	—

Bilanz vom 30. September 1844.

Debitoren.		fl.	fr.	fl.	fr.
Banknoten=Conto.	Vorrath an Formularen, Stahl=				
	platten, Stempeln u.	2,200	—		
Mobiliar=Conto		1,000	—		
Neues Bankgebäude		4,519	53	7,719	53
Wechsel=Conto				1,469,224	53
Wechsel auf Augsburg				13,293	52
Zwei Debitoren				172	49
Cassa=Conto				279,389	24
				1,769,800	42
Creditoren.		fl.	fr.	fl.	fr.
Capital=Conto		1,000,000	—		
Reserve=Conto				34,896	30
Disconto=Conto				13,897	43
Gewinn= und Verlust=Conto				194	19
Emission von Banknoten				595,000	—
Ein Creditor				60,500	—
Giro=Rechnungen (Conti=Corrent)				42,312	10
Dividenden=Conto. 2000 Coupons à fl. 11. 30. am 1. Nov. zahlbar				23,000	—
				1,769,800	42

Bezüglich der kaufmännischen Directorialcasse ist noch zu bemerken, daß sie keine Noten ausgiebt und weniger als eine Anstalt von Nutzen für das Allgemeine, als für die Familien derjenigen gilt, welche das Glück haben, beim Directorium Stimme zu führen, oder einen Fürsprecher zu finden, indem sie angeblich im öffentlichen Interesse die industrielle Fähigkeit Einzelner soweit verfolgt, daß sie deren Erziehung und Unternehmungen mit ihrem Capitale unterstützt. Vor Zeiten hatte das kaufmännische Directorium auch die Verwaltung und den Ertrag der Posten, welche seit längerer Zeit allerdings als ein Staatsregal betrachtet und betrieben wird. Die letzte Dividende der Bank war 5%; am 14 November 1845 war der Cours ihrer Actien 560 Fr. per Stück.